



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

4. Jahrgang

13.07.2014

Nr. 30

- Inhalt:**
1. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Hauptausschusses am 17.07.2014
2. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Gemeinderates am 17.07.2014

- 3. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat der Ortschaft Bornstedt und Aufforderung zur Einweihung von Wahlvorschlägen**
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
 OT Irxleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

08.07.2014

Gemeindewahlleiter
 Eckhard Pollmer
 OT Irxleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 17.07.2014, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen der Gemeinde Hohe Börde ab dem Schuljahr 2015/2016 Vorlage: 0038/2014
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

6. Bericht der Bürgermeisterin
7. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

8. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
9. Schließen der Sitzung

Trittel
 Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
 OT Irxleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

08.07.2014

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 17.07.2014, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen der Gemeinde Hohe Börde ab dem Schuljahr 2015/2016 Vorlage: 0038/2014
6. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

7. Bericht der Bürgermeisterin
8. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
10. Schließen der Sitzung

Trittel
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat der Ortschaft Bornstedt und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vom 18. Juni 2014 findet die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat der Ortschaft Bornstedt am

**Sonntag, dem 12. Oktober 2014,
 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr**

statt.
 Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl sind das Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KVO LSA) in den jeweils gültigen Fassungen. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
 Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Bornstedt ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde auf fünf festgelegt.
 Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind so viele Vertreter bei einer Ergänzungswahl zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich sind. Somit sind bei dieser **Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Bornstedt zwei neue Mitglieder** zu wählen.
 Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist die Ortschaft Bornstedt.
 Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Bornstedt können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindewahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.
 Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nm. 2 und 3 KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Einzelbewerber Frank Hafenrichter (Bornstedt) (EB)
- Einzelbewerber Thomas Grünberg (Bornstedt) (EB)
- Einzelbewerberin Nadine Haake (Bornstedt) (EB)
- Einzelbewerber Matthias Mewes (Bornstedt) (EB)
- Einzelbewerber Hartmut Heinrichs (Bornstedt) (EB)
- Einzelbewerber Holger Rieseberg (Bornstedt) (EB)
- Einzelbewerber Eberhard Rulf (Bornstedt) (EB)

Die Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Bornstedt sind bis spätestens **Montag, den 18. August 2014, 18.00 Uhr in der Gemeinde Hohe Börde, Gemeindewahlleiter Eckhard Pollmer, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde** einzureichen.

Die erforderlichen Formulare können in der Gemeinde Hohe Börde zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Eine Terminabsprache wird empfohlen.
 Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl benannt werden.
 Eine Partei oder Wählergruppe darf nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Bornstedt (§ 21 Abs. 3 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). **Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter. Somit liegt die Höchstzahl für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Bornstedt bei sieben Bewerbern je Wahlvorschlag.**

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; dieser muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus ihm muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe des Wahlgebietes handelt; das Kennwort darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. die Ortschaft, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Die Parteimitgliedschaft muss durch den für die Ortschaft zuständigen Parteivorstand, die Parteilosigkeit durch eigenhändige Erklärung des Bewerbers schriftlich bestätigt werden.

Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.
 Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, **muss von mindestens vier Wahlberechtigten der Ortschaft Bornstedt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.**

Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Gemeinde Hohe Börde auf Anforderung kostenfrei zu den Dienstzeiten bereitgestellt werden, zu erbringen.

Nach § 21 Abs. 9 Satz 3 KWG LSA werden nur solche Unterstützungsunterschriften anerkannt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei Parteien und Wählergruppen, für die § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA zutrifft, tritt an Stelle der zu erbringenden Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Unbeschadet der Notwendigkeit der Beibringung der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigem Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Gemeindewahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Hohe Börde, den 10.07.2014

Eckhard Pollmer
 Gemeindewahlleiter

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
 39167 Hohe Börde OT Irxleben
 Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
 General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

7/290